OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605262/2/KH

Datum:
Linz, 5. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des X gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 2. Mai 2022, GZ: VStV/922300156102/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 12 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 2. Mai 2022, GZ: VStV/922300156102/2022, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über X (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 6 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 26.01.2022
Ort: 4400 Steyr, Berggasse 2
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des KFZ mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der LPD OÖ, PK Steyr, vom 17.01.2022 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 03.08.2021 um 13:59 Uhr, in 4400 Steyr, Haratzmüllerstraße Nr. 55, gelenkt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFZ 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass ihm seitens der belangten Behörde keine Akten bzw. Beweise zur Verfügung gestellt wurden und ihm keine Tat seinerseits bekannt sei. Es wurde auf die beschränkte Handlungsfähigkeit des Bf hingewiesen, da er sich derzeit in der Justizanstalt befinde, wo er kein Büro, keinen Laptop, keine Ordner, kein Internet, keine Einsicht, keine Handlungsmöglichkeit außer Briefe mit Mühe per Hand zu schreiben habe und somit über keine Informationen verfüge, wer mit dem Fahrzeug gefahren sei. Er habe am 30. März 2022 wie von der belangten

Behörde gewünscht eine Stellungnahme abgegeben und erneut nach Beweisen verlangt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde eine telefonische Auskunft bei der Justizanstalt Garsten dahingehend eingeholt, dass den Häftlingen die Möglichkeit eröffnet wird, im Fall von Behörden- und Gerichtsangelegenheiten notwendige Informationen einzuholen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen X. Mit dem genannten Fahrzeug wurde am 3. August 2021 um 13:59 Uhr in Steyr, Haratzmüllerstraße 55, Richtung Rederbrücke Kreisverkehr die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 16 km/h überschritten. Die Messung erfolgte mit dem mobilen Radargerät, MUVR 6F, Nr. 696 [Behördenakt – Anzeige v. 29. November 2021].

2. Am 17. Jänner 2022 richtete die belangte Behörde eine Lenkererhebung an den Bf, in welcher dieser zur Auskunft binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens aufgefordert wurde, wer am 3. August 2021 um 13:59 Uhr in Steyr, Haratzmüllerstraße 55, Richtung Rederbrücke Kreisverkehr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X gelenkt hat, wobei darauf hingewiesen wurde, dass der volle Name und die vollständige Anschrift jener Person anzugeben sei. Die Lenkererhebung wurde dem Bf p.A. Justizanstalt zugestellt, wo sie am 21. Jänner 2022 übernommen wurde [Behördenakt – Lenkererhebung, Übernahmebestätigung].

3. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2022 richtete der Bf ein Schreiben an die belangte Behörde, in welchem er darauf hinwies, dass er seit 24. September 2021 in der Justizanstalt in Haft sitze und deshalb keine gültige Rechtsgrundlage zu einer Auskunftspflicht bestehen könne, zumal er hinter Gittern keinen Zugang zu Internet, PC oder physischen Ordnern habe, woraus er eine Recherche ziehen könnte, um eine kompetente Antwort zu geben. Weiters führt der Bf aus, dass ihm mangels Klarheit an Beweisen (die belangte Behörde hatte ihm zwischenzeitig Anzeige, Radarfoto und Eichschein des mobilen Radargeräts übermittelt) keine Schuld zugewiesen werden könne und eine Lenkererhebung diesfalls ohne Rechtsgrundlage sei. Das Schreiben langte am 26. Jänner 2022 bei der belangten Behörde ein. [Behördenakt – Antwortschreiben Bf v. 22. Jänner 2022]

4. In der Folge erging eine mit 8. Februar 2022 datierte Strafverfügung betreffend einen Verstoß gegen § 103 Abs. 2 KFG an den Bf. Nach dessen Einspruch vom 19. Februar 2022 übermittelte die belangte Behörde diesem eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme dahingehend, dass die Aktenzahl, auf die sich das Verwaltungsstrafverfahren bezog, klargestellt und ihm mitgeteilt wurde, dass er trotz Aufforderung keine entsprechende Auskunft erteilt habe, was eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG darstelle. [Behördenakt – Strafverfügung v. 8. Februar 2022; Einspruch Bf v. 19. Februar 2022; Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme v. 11. März 2022]

5. Nach einer weiteren Stellungnahme des Bf vom 30. März 2022 erging das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis vom 2. Mai 2022.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/19676 idF BGBl. I Nr. 134/2020 lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen

und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Regelung ist es daher, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 23. April 2010, 2010/02/0090 uvm.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen zweiwöchigen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf das Schreiben vom 17. Jänner 2022 betreffend die Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers des auf ihn zugelassenen Fahrzeugs am 21. Jänner 2022 in der Justizanstalt Garsten zugestellt. Er antwortete zwar mit Schreiben vom 22. Jänner 2022, gab in diesem jedoch weder bekannt, wer das Fahrzeug zur gefragten Zeit gelenkt hat, noch eine Person, die die geforderte Auskunft erteilen hätte können.

Somit ist festzuhalten, dass der Bf die geforderte Lenkerauskunft nicht binnen der in § 103 Abs. 2 KFG normierten Frist erteilt hat und der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat folglich erfüllt ist.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf brachte vor, dass es ihm aufgrund seines Aufenthalts in der Justizanstalt Garsten, wo er über einen Internetzugang verfüge bzw. entsprechende Aufzeichnungen nicht bei sich habe, nicht möglich gewesen sei, Recherchen, wer das Fahrzeug gelenkt haben könnte, anzustellen. Entgegen diesem Vorbringen ist es Häftlingen in der Justizanstalt Garsten sehr wohl möglich, in Behörden- oder Gerichtsverfahren notwendige Informationen einzuholen, wobei sie diesbezüglich u.a. vom sozialen Dienst des Gefangenenhauses unterstützt werden. Der Bf hat diese Möglichkeit jedoch nicht in Anspruch genommen.

Sollte der Bf das Fahrzeug nicht selbst gelenkt haben – was er durch den Hinweis, im Gefängnis über keine Informationsmöglichkeiten zu verfügen, in den Raum stellt – ist in diesem Zusammenhang auf die ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, nach welcher gerade dann, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich allein von einer Person benützt wird, der Zulassungsbesitzer, wenn er die verlangte Auskunft sonst nicht erteilten kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen bzw. führen zu lassen hat, aus denen unverzüglich entnommen werden kann, wer das jeweilige Fahrzeug gelenkt hat (VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141). Somit wäre der Bf für den Fall, dass er das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt nicht selbst gelenkt hat, dazu verpflichtet gewesen, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, über deren Inhalt er sich wie erwähnt ungeachtet seines Aufenthalts in der Justizanstalt Garsten Zugang verschaffen hätte können, was ihn in die Lage versetzt hätte, die Lenkerauskunft zu beantworten. Darüber hinaus hat der Bf keinerlei Vorbringen erstattet, die ein Verschulen seinerseits ausschließen würden. Somit ist auch die subjektive Tatseite der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro verhängt.

Den Annahmen der belangten Behörde betreffend seine Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse wurde vom Bf nicht widersprochen. Erschwerend hat die belangte Behörde drei rechtskräftige, davon eine einschlägige Vormerkung gewertet, mildernde Umstände wurden nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Bf in der Justizanstalt Garsten befindet und über kein Einkommen verfügt, wird die verhängte Strafe auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) herabgesetzt, wobei dieser Strafbetrag als angemessen und aus spezial- und generalpräventiver Sicht ausreichend, aber – unter Hinweis auf die rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafen des Bf – auch als notwendig angesehen wird.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist bezüglich der Beurteilung der Frage, ob die Lenkerauskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG erteilt wurde, nicht von der gefestigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing